



Schulzahnpflege der Gemeinden
Bättwil / Witterswil

Reglement über die Schulzahnpflege
der Gemeinden
Bättwil und Witterswil

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Zweck	3
	§ 1 Zweck	3
II.	Organisation und Aufsicht	3
	§ 2 Gemeinden	3
	§ 3 Zahnärzte	4
	§ 4 Schulzahnpflegeinstruktoren	4
	§ 5 Kantonale Empfehlungen	5
III.	Vorbeugende Massnahmen und Behandlungen	5
	§ 6 Prophylaxe	5
	§ 7 Untersuchung und Behandlung	5
IV.	Privatschulen	6
	§ 8 Sinngemässe Geltung	6
V.	Finanzielles	6
	§ 9 Finanzielle Bestimmungen	6
VI.	Schlussbestimmungen	7
	§ 10 Rechtsweg	7
	§ 11 Aufhebung bisherigen Rechts	8
	§ 12 Inkrafttreten	8
	Genehmigungen	8
	Anhang I Regulativ Gemeinde Witterswil/Bättwil	9

Präambel

In diesem Reglement wird aus sprachlichen Überlegungen die männliche Form verwendet, wobei die weibliche Form gleichberechtigt angesprochen ist.

Die Gemeindeversammlungen Bättwil und Witterswil

gestützt auf

§ 48 Abs. 2 Bst. c und Abs. 4 des Gesundheitsgesetzes vom 19. Dezember 2018 (GesG; BGS 811.11) und der gültigen Gemeindeordnungen Bättwil vom 27. April 2017 und Witterswil vom 19. März 2021

beschliessen:

I. Allgemeines

§ 1 Zweck

Die vorbeugende Zahnpflege ist primär Aufgabe der Erziehungsberechtigten. Die Zahnärzte, die Schulzahnpflegeinstruktoren sowie die Lehrerschaft unterstützen sie dabei.

Die Schulzahnpflege bezweckt, Zahnschäden und ihre Folgen durch vorbeugende Massnahmen und Behandlungen zu verhindern. Die Schulzahnpflege umfasst dabei insbesondere:

- a) regelmässige Aufklärung der Erziehungsberechtigten, Lehrerschaft und schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen über die zweckmässige Mundpflege und Ernährung,
- b) vorbeugende Zahnpflege bei schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen,
- c) jährliche, obligatorische Kontrolluntersuchung.
- d) Schaffung der Möglichkeiten zur Behandlung des kranken Gebisses.

Die Schulzahnpflege umfasst die gesamte obligatorische Schulzeit (elf Schuljahre inkl. Kindergarten). Für die ausserhalb der Wohngemeinden zur Schule gehenden schulpflichtigen Kinder sind ebenfalls die Schulzahnärzte in Dornach oder Breitenbach (nachfolgend: Zahnärzte) oder die privaten Zahnärzte zuständig (siehe § 2). Die Kontrollkarte für die jährlichen Kontrolluntersuchungen werden von den Gemeinden Witterswil und Bättwil abgegeben.

II. Organisation und Aufsicht

§ 2 Gemeinden

Die Gemeinden Witterswil und Bättwil sind gemeinsam verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Schulzahnpflege. Die Gemeinden haben die Schulzahnpflege nach den Vorschriften der kantonalen Gesundheitsgesetzgebung durchzuführen. Die administrative Leitung und die Organisation der Schulzahnpflege sind Sache der Gemeinden in Absprache mit den gemeinsamen Schulleitungen.

§ 3 Zahnärzte

- a) Die alljährliche, obligatorische Kontrolluntersuchung (d.h. für alle in den Gemeinden Bättwil und Witterswil wohnhaften Kinder) wird durch einen von den Erziehungsberechtigten gewählten privaten Zahnarzt oder einem Zahnarzt in Dornach oder Breitenbach durchgeführt. Der Zahnarzt muss Mitglied der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft SSO sein und über die Berufsausübungsbewilligung verfügen.
- b) Die Erziehungsberechtigten sind jedoch nicht verpflichtet, ihre schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen durch einen Zahnarzt in Dornach oder Breitenbach untersuchen zu lassen. Sie können die jährliche, obligatorische Kontrolluntersuchung sowie Behandlungen auch bei einem privaten Zahnarzt durchführen lassen, dies ist sowohl bei einem Zahnarzt im Kanton Solothurn wie auch bei einem Zahnarzt in den Kantonen Baselland oder Basel-Stadt möglich.
- c) Die Behandlung hat durch den Zahnarzt oder privaten Zahnarzt selbst oder durch einen gleichwertig ausgewiesenen Assistenten zu erfolgen. Ist aus einer zahnärztlichen Intervention heraus die Untersuchung und Behandlung durch einen Spezialisten angezeigt, überweist der Zahnarzt die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten, an eine Fachperson.
- d) Die Erziehungsberechtigten melden sich selbständig beim Zahnarzt ihrer Wahl an oder dieser bietet das Kind einmal jährlich zur obligatorischen Kontrolluntersuchung auf. Der Zahnarzt bestätigt die Kontrolluntersuchung auf der Kontrollkarte, welche von den Gemeinden Witterswil und Bättwil zu Beginn der Schulzeit (bzw. bei Eintritt in den Kindergarten) an die Erziehungsberechtigten versandt werden. Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder nicht durch die alljährliche, obligatorische Kontrolluntersuchung prüfen und bei Bedarf behandeln lassen, haben keinen Anspruch auf finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde.
- e) Bei verloren gegangenen Kontrollkarten muss der behandelnde Zahnarzt die vergangenen Behandlungen auf einer neuen Kontrollkarte durch Unterschrift bestätigen.

Der behandelnde Zahnarzt stellt die Untersuchungs- und Behandlungskosten immer den Erziehungsberechtigten in Rechnung.

§ 4 Schulzahnpflegeinstruktoren

Schulzahnpflegeinstruktoren können für die kollektive Gruppen-Prophylaxe auf Kosten der Gemeinde beigezogen werden. Die Reinigungsübungen erfolgen unter Anwendung von Fluoridpräparaten zur Erhöhung der Kariesresistenz. Erziehungsberechtigte, die bei ihren schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen keine Fluoridanwendung wünschen, haben dies der Schulleitung schriftlich mitzuteilen. Die

Lehrerschaft ist verpflichtet, den Schulzahnpflegeinstruktoren unterstützend beizustehen.

§ 5 Kantonale Empfehlungen

Der Kantonszahnarzt des Kantons Solothurn kann betreffend die Schulzahnpflege Empfehlungen erlassen.

III. Vorbeugende Massnahmen und Behandlungen

§ 6 Prophylaxe

Die Gemeinden Witterswil und Bättwil sorgen für die Durchführung der Vorbeugungsmassnahmen. Sie können dabei von Zahnärzten beraten werden.

Unter Vorbeugungsmassnahmen sind zu verstehen:

- a) Abgabe von Merkblättern und Aufklärung der Erziehungsberechtigten schulpflichtiger Kinder und Jugendlicher,
- b) Zahngesundheitsunterricht und Ernährungsberatung,
- c) regelmässiges Üben der Zahnreinigung in Kindergarten und Schule (Gruppen-Prophylaxe). Diese Aufgabe kann durch Schulzahnpflegeinstruktoren wahrgenommen werden.

Ein Zahnarzt hat die Lehrerschaft über Zweck, Aufgabe und Mittel sowohl der Zahnpflege als auch der prophylaktischen Massnahmen zu instruieren. Die Lehrerschaft ist verpflichtet, die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen während des Unterrichts mit der Mund- und Zahnpflege vertraut zu machen.

§ 7 Untersuchung und Behandlung

A. Untersuchung

- a) Der gewählte Zahnarzt führt die jährliche, obligatorische Kontrolluntersuchung durch. Diese erfolgt in der Praxis des Zahnarztes. Die Erziehungsberechtigten sind über das Ergebnis dieser Untersuchung zu orientieren.
- b) Anlässlich der letzten Untersuchung vor Schulaustritt sind zulasten der Gemeinden Bissflügel-Röntgenaufnahmen anzufertigen, sofern die Erziehungsberechtigten dagegen keinen Einwand erheben.

B. Behandlung

Die Behandlung bezweckt die Gesunderhaltung und gute Funktion der Zähne.

Die Behandlung (nach Einverständnis der Erziehungsberechtigten) umfasst grundsätzlich die systematische Sanierung des Gebisses:

- Die individuelle Prophylaxe (Zahnreinigung/Versiegelung)
- Die konservierenden Behandlungen
- Die chirurgischen Eingriffe
- Die parodontalen Behandlungen

Der Zahnarzt kann im Rahmen der Schulzahnpflege Kinder, die eine kieferorthopädische Behandlung benötigen, an einen Spezialisten (Kieferorthopäde SSO) überweisen. Für kieferorthopädische Behandlungen ist die «Empfehlung F: Kieferorthopädie/Zahnstellungskorrekturen (Kinder – 18 Jahre)» der Vereinigung der Kantonszahnärztinnen und Kantonszahnärzte der Schweiz massgebend.

Nicht inbegriffen sind:

- a) Zahnersatz (Prothesen, Stiftzähne, Kronen)
- b) durch Unfall verursachte Zahnschäden. Diese gehen zu Lasten der Unfallversicherung.
- c) Kieferorthopädische Behandlungen der Grade 1 und 2 gemäss der obgenannten Empfehlung F.

Untersuchungen und Behandlungen sind nach Möglichkeit ausserhalb der Unterrichtszeiten durchzuführen.

IV. Privatschulen

§ 8 Sinngemässe Geltung

Die Privatschulen stellen die Schulzahnpflege sicher und handhaben die Untersuchungen und Behandlungen im ähnlichen Sinne wie die Gemeinden Witterswil und Bättwil. Sie orientieren die zuständigen Gemeinden Witterswil und/oder Bättwil darüber. Die Gemeinden Witterswil und Bättwil können bei Bedarf ergänzende Regelungen treffen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Schulzahnpflege an den öffentlichen Schulen für Privatschulen sinngemäss.

V. Finanzielles

§ 9 Finanzielle Bestimmungen

- a) Die Gemeinden tragen die Kosten der obligatorischen Untersuchungen und der Bissflügel-Röntgenaufnahmen. Beides wird von den Zahnärzten, in der Regel auch in den Kantonen Baselland und Basel-Stadt, nach dem Zahnarzt-Tarif UV/MV/IV abgerechnet.
- b) Die Kosten der durch die Zahnärzte durchgeführten über die obligatorischen Untersuchungen hinausgehenden Untersuchungen und Behandlungen sind gemäss § 48 Abs. 4 GesG von den Erziehungsberechtigten entsprechend

ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit und der Anzahl ihrer Kinder teilweise oder ganz zu übernehmen. Die Höhe der allfälligen Beitragsleistungen der Gemeinden Witterswil oder Bättwil ist im Regulativ, Anhang I, festgelegt.

- c) Die Zahnarztkosten werden gemäss § 2 den Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt. Die Erziehungsberechtigten kontrollieren die Rechnung und reichen sie mit dem Gesuch um Kostenbeteiligung ihrer persönlichen Versicherung ein. Anschliessend leiten sie die Rechnung unter Beilage des Versicherungsentscheides und der Kontrollkarte, auf welcher die alljährlichen Kontrolluntersuchungen bestätigt sind, in der Regel innert Jahresfrist an die Gemeinde weiter. Diese vergütet den Erziehungsberechtigten die ihnen zustehenden Beitragsleistungen.
- d) Nach Beendigung der obligatorischen Schulzeit nicht abgeschlossene Behandlungen sind längstens bis Ende des entsprechenden Kalenderjahres beitragsberechtigt. Grundlage für die Berechnung der Beitragsleistung ist der nach Abzug einer allfälligen Versicherungsleistung verbleibende Betrag.
- e) In Härtefällen kann der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch der Erziehungsberechtigten die Kosten ganz oder teilweise erlassen, bzw. über die Schulpflicht hinaus bis zum Abschluss der begonnenen Behandlung übernehmen.
- f) Gemeindebeiträge können gekürzt oder gestrichen werden, wenn:
 - die kollektiven prophylaktischen Massnahmen verweigert werden,
 - die Zahnschäden offensichtlich auf grobe Vernachlässigung der Gebisspflege zurückzuführen sind,
 - eine notwendige Behandlung infolge Nachlässigkeit der Erziehungsberechtigten oder der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen nur teilweise ausgeführt oder abgebrochen wurde,
 - schulpflichtige Kinder und Jugendliche Sitzungen beim Zahnarzt mehrmals ohne Entschuldigung versäumen oder nicht rechtzeitig erscheinen.
- g) Schulpflichtige Kinder und Jugendliche, die der Untersuchung oder Behandlung wiederholt unentschuldigt fernbleiben, können aus der Schulzahnpflege ausgeschlossen werden. Die zuständige Gemeinde entscheidet über einen allfälligen Ausschluss. Die Wiederaufnahme in die Schulzahnpflege kann erst erfolgen, wenn das Gebiss vorgängig auf Kosten der Erziehungsberechtigten saniert worden ist.

V. Schlussbestimmungen

§ 10 Rechtsweg

Beschwerdeinstanz gegen Anordnungen der Schulleitung/Verwaltung ist der Gemeinderat. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich, mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.

Entscheide des Gemeinderates können beim Departement des Innern des Kantons Solothurn angefochten werden. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich, mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.

§ 11 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Reglemente über die Schulzahnpflege der Gemeinden Bättwil und Witterswil vom 2. Juni 2004 bzw. 17. Juni 2004 werden aufgehoben.

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung Bättwil am:

Die Gemeindepräsidentin Bättwil

Die Gemeindeschreiberin Bättwil

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung Witterswil am:

Die Gemeindepräsidentin Witterswil

Die Gemeindeschreiberin Witterswil

Genehmigt durch das Departement des Innern des Kantons Solothurn am:

ANHANG I

REGULATIV GEMEINDEBEITRÄGE WITTERSWIL/BAETTWIL AN DIE SCHULZAHNPFLEGE

- A** Selbstbehalt von mindestens 10% des Rechnungsbetrages
- B** Für den restlichen Teil des Rechnungsbetrages – nach Abzug der Versicherungsbeiträge (Krankenkassenbeiträge etc.) – wird nachstehender Sozialtarif angewendet
- C** Einkommen in CHF (massgebend ist der Durchschnitt der letzten drei rechtskräftigen Steuerveranlagungen bei der Rechnungsstellung)

Die Gemeindebeiträge sind nach der nachfolgenden Skala auf Grund des satzbestimmenden Einkommens der Erziehungsberechtigten abgestuft:

	Satzbestimmendes Einkommen (Staatssteuerabrechnung) in CHF	Gemeindebeitrag in %
bis	30'000	100
bis	40'000	80
bis	50'000	60
bis	60'000	50
bis	70'000	40
bis	80'000	20
Ab	80'000	0

- 1) Zur Berechnung des Gemeindebeitrages an schulzahnärztliche Behandlungen wird das „**Zwischentotal der Einkünfte Punkt 6**“ der letzten drei Veranlagungsjahre herangezogen.
- 2) Nicht beitragsberechtigt sind Familien, die ein steuerbares Vermögen von mehr als CHF 80'000 ausweisen.
- 3) Familien mit mehr als 2 beitragsberechtigten Kindern werden um eine Einkommensstufe zurückgestuft.

Basis

Landesindex der Konsumentenpreise

Änderungen der Gemeindebeiträge bedürfen der Zustimmung der Gemeindeversammlungen Witterswil und Bättwil sowie der Genehmigung durch das Departement des Innern des Kantons Solothurn.